



## **MERKBLATT ABSPIEL**

**Nach den FFHSH-Richtlinien (Ziffer 5) können besondere, qualitativ anspruchsvolle Filmpräsentationen und innovative Marketingmaßnahmen eines Hamburger Kinos mit einem Zuschuss gefördert werden. Für einen solchen Antrag ist Gremium 2 zuständig.**

### **Antragstellung**

- Antragsberechtigt sind ausschließlich Hamburger Kinos und Abspielstätten.
- Es werden nur Kosten berücksichtigt, die nach Antragstellung anfallen.
- Es ist ein angemessener Eigenanteil zu erbringen, der sich an dem Umfang der Maßnahme bemisst.
- Die folgenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
  - ✓ Beschreibung des beantragenden Kinos/der Abspielstätte,
  - ✓ ausführliche Beschreibung der beantragten Maßnahme mit Angabe der vorgesehenen Termine,
  - ✓ eine detaillierte Kostenaufstellung, die die anfallenden Kosten nach Antragstellung sowie die Prüfungskosten beinhaltet,
  - ✓ ein besonders ausgewiesener Regionaleffekt für Hamburg,
  - ✓ ein Finanzierungsplan einschließlich Nachweisen.
- Wenn für die Maßnahme eine Förderung von anderen Institutionen beantragt oder bereits gewährt wurde, muss dies angegeben werden. Bereits vorliegende schriftliche Zusagen sind beizufügen.
- Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie vollständig vorliegen. Sämtliche Unterlagen müssen in siebenfacher Kopienzahl vorliegen. Sie sollen geheftet und nicht gebunden abgegeben werden.

### **Förderung**

- Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- Die Entscheidungen des Gremiums werden nicht schriftlich begründet.



## **Prüfung**

- Im Falle einer Förderung werden in der Regel Kalkulation, Finanzierung und Schlussabrechnung im Auftrag der / des Geförderten von einer filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Hierfür entstehen Gebühren, die abhängig von der Höhe der Förderung sind. Diese Gebühren sind in die Kalkulation aufzunehmen. Der für die beantragte Maßnahme zutreffende Betrag kann der Datei **Gebührentabelle** entnommen werden. Die Gebühren (zzgl. MwSt.) werden vom Darlehen einbehalten und direkt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgezahlt.

## **Auszahlung**

- Die Förderung wird bei nachgewiesenem Bedarf in der Regel zu 90 Prozent (abzgl. der Prüfungskosten) nach Vertragsabschluss ausgezahlt, die restlichen 10 Prozent sind nach Prüfung der Schlussabrechnung fällig.

## **Nennungsverpflichtung**

- Auf allen, die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen (auch Internetauftritt) ist in angemessener Form auf die Förderung der FFHSH hinzuweisen.